

STADT NORDEN

Bearbeitung von ANFRAGEN, WÜNSCHEN und ANREGUNGEN

Sitzung	Termin/Datum	Status	Nummer
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	20.06.2022	öffentlich	AN/1385/2022

Eingebracht von

Frau Wilts-Rocker

Anfrage / Wunsch / Anregung:

Anfragen, Wünsche und Anregungen: Fußgängerzone Neuer Weg

Frau Wilts-Rocker regt an, die Beschilderung im Neuen Weg dahingehend zu ändern, dass die zeitliche Beschränkung für Radfahrer und Lieferanten vorangestellt wird. Ihres Erachtens konzentriert sich der Nutzer bei der vorhandenen Beschilderung nur auf das Schild „Radfahrer frei“ und nimmt die zeitliche Beschränkung nicht wahr. Weiterhin sollte der Zusatz „Schrittempo fahren“ angebracht werden.

Im Übrigen möchte Frau Wilts-Rocker wissen, ob E-Rollstuhlfahrer und E-Mobilfahrer den Neuen Weg benutzen dürfen.

ANTWORT DER VERWALTUNG

Sachbearbeitung/Produktverantwortung:

Herr Carstens

Organisationseinheit:

3.3

Stellungnahme vom 11.08.2022:

Eine durch die Verkehrsbehörde angeordnete amtliche Beschilderung hat entsprechend der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfolgen. So ist insbesondere der Verkehrszeichenkatalog der StVO zu berücksichtigen. Andere, nicht amtliche „Schilder“ sind keine Verkehrszeichen und entfalten daher auch keine Rechtswirkung.

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich vor, dass unter dem Hauptverkehrszeichen „Fußgängerbereich“ separate Zusatzzeichen befestigt werden müssen:

1. „Radfahrer frei“ und/oder „Lieferverkehr frei“
2. Zeitliche Vorgabe (hier: 19-10 h)

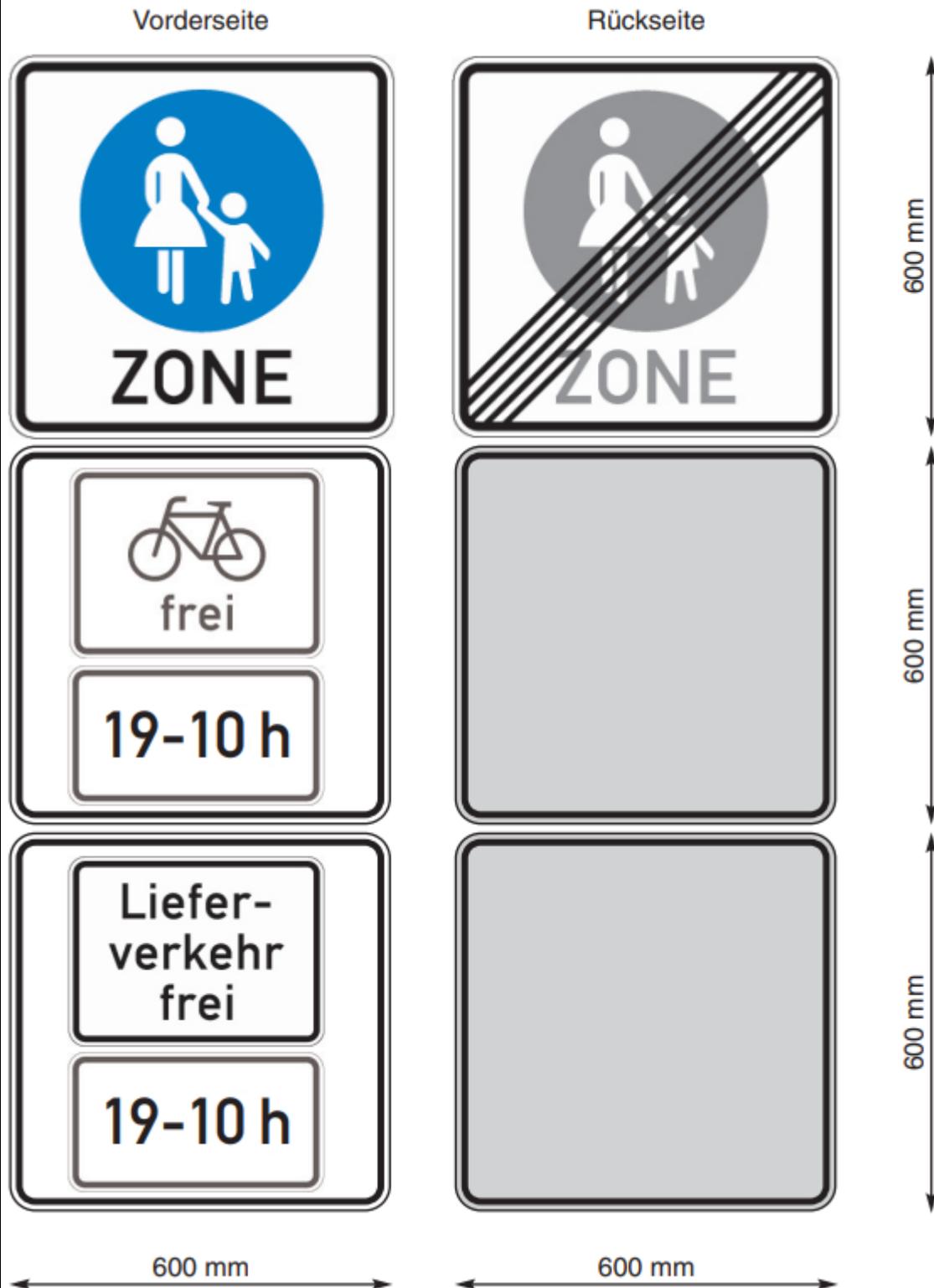
Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich soll versuchsweise geringfügig von dieser Systematik abgewichen werden. Entscheidend ist dabei, dass der Sinn und die Erkennbarkeit der „neuen“ Beschilderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Änderung der Beschilderung erfolgt ausnahmsweise dahingehend, dass die berechtigten Verkehrsteilnehmer und die zeitliche Vorgabe gut sichtbar auf **einem** Zusatzzeichen aufgeführt sind.

Eine derartige Änderung der Beschilderung wurde auch in anderen Städten vorgenommen (z. B. Leer).

Die Beschilderung erfolgt wie folgt:

Ausführung: Alform, refl. Typ RA2



Seitens der Verkehrsbehörde der Stadt Norden wird die Situation im Anschluss an die Änderung der Beschilderung beobachtet.

Ein weiteres Zusatzzeichen „Schritttempo fahren“ ist aufgrund der o. g. Vorgaben des Gesetzgebers nicht möglich. Ein entsprechendes Zusatzzeichen ist nicht Bestandteil des amtlichen Verkehrszeichenkataloges der StVO. Darüber hinaus regelt das Hauptverkehrszeichen „Fußgängerbereich“ bereits, das berechnigte Verkehrsteilnehmer in derartigen Zonen Schrittgeschwindigkeit fahren müssen.

Die verkehrsbehördliche Anordnung eines Zusatzzeichens „Schritttempo fahren“ ist daher unzulässig.

E-Rollstuhlfahrer (E-Mobilfahrer):

Während muskelbetriebene Rollstühle verkehrsrechtlich den „Fortbewegungsmitteln“ zugeordnet werden, sind Krankenfahrstühle mit Motorantrieb fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge.

Verkehrsrechtlich (§ 24 Abs. 2 StVO) ist eine Person auf einem Krankenfahrstuhl, obwohl sie ein **elektrisches Kfz** führt, einem Fußgänger gleichgestellt. Entsprechend dürfen alle für Fußgänger freigegebenen Wege, wie z. B. Fußgängerbereiche, mit Krankenfahrstühlen in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Somit auch die Fußgängerzone „Neuer Weg“.

Stadt Norden
Der Bürgermeister

-Eiben-

Falls weitere Informationen gewünscht werden, ist eine Beratung im jeweiligen Fachausschuss zu beantragen.